

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 44

Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates

Von

PETER HÄBERLE

Zweite, durchgesehene und
erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

PETER HÄBERLE

Nationalhymnen als
kulturelle Identitätselemente
des Verfassungsstaates

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 44

PETER HÄBERLE

Nationalhymnen als
kulturelle Identitätselemente
des Verfassungsstaates

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 44

Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates

Von

Peter Häberle

Zweite, durchgesehene und
erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates

Von

Peter Häberle

Zweite, durchgesehene und
erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2007

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5200
ISBN 978-3-428-14224-8 (Print)
ISBN 978-3-428-54224-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84224-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort zur Zweiten Auflage

Die Erstauflage dieses Büchleins von 2007 war nach knapp sechs Jahren vergriffen. Dazu haben sicher die positiven Rezensionen beigetragen. In der hier vorgelegten (punktuell aktualisierten) zweiten Auflage wird ein größeres „*Nachwort*“ präsentiert, das die jüngsten Verfassungsentwicklungen in Sachen Nationalhymnen aufschlüsselt: wiederum in wirklichkeitswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Sicht i. S. von *H. Heller*. Gleichzeitig werden in Gestalt zweier Inkurse (nicht: „Exkurse“) die in den Kontext der Nationalhymnen gehörenden nationalen *Feiertage* und *Nationalflaggen* in ihrer Textstufenentwicklung und Verfassungswirklichkeit dargestellt, fast weltweit. Damit ist zugleich die „Tetralogie“ bewahrheitet, die diese drei Themen zusammen mit speziellen Elementen der „Erinnerungskultur“ als kultureller Identitätselemente des Verfassungsstaates in dessen Tiefe begründen. – Der Verf. dankt dem Hause Duncker & Humblot (Berlin) bzw. seinem Leiter Dr. *F. Simon* für die Drucklegung.

Bayreuth, im Spätsommer 2013

Peter Häberle

Vorwort zur Ersten Auflage

Diese kleine Arbeit bildet das „Seitenstück“ zu der genau zwei Jahrzehnte zurückliegenden Monographie „Feiertagsgarantien als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates“ (1987). Diese war und ist ein Baustein im Rahmen der 1982 entworfenen „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ (1982, 2. Aufl. 1998), die in Teilen mittlerweile in mehrere Sprachen übersetzt worden ist (ebenso wie der Band „Verfassung als öffentlicher Prozess“, 1978, 3. Aufl. 1998).

Nationalhymnen verfassungsvergleichend zu untersuchen und in einen verfassungstheoretischen und zum Teil musikwissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen, ist bislang, soweit ersichtlich, noch nicht unternommen worden. Der vorliegende Versuch ähnelt mehr einem ersten „Anlauf“ als einer „fertigen“ Ausarbeitung – zu groß ist das Thema, zu weit gestreut sind die Materialien in Geschichte und Gegenwart und zu dilettantisch sind die Musikkenntnisse des Verfassers, der sich allenfalls als praktizierender Musikliebhaber bezeichnen darf.

Bildlich gesprochen handelt es sich bei dieser Studie aber um ein „letztes“ Stück, vielleicht ein „Dachelement“ einer Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. Während 1987 noch keine ausgearbeitete Identitätsphilosophie für den Verfassungsstaat vorlag, ist heute die rechtswissenschaftliche Literatur in Sachen „Identität“ schon kaum mehr zu überblicken. Dazu haben vor allem die Europa(rechts)wissenschaften beigetragen. Freilich ist die Suche nach weiteren Identitätselementen des Verfassungsstaates schon seit längerem im Gange.

Der Verf. dankt Herrn Regierungsdirektor Dr. *B. Weck* (Hof) für hilfreiche Hinweise in Sachen Musikgeschichte. Für anregende Gespräche beim gemeinsamen Anhören und Vorspielen von Nationalhymnen danke ich Herrn cand. iur. *M. Steinlein* (Nürnberg), Frau *H. Walther* für die Erstellung des

Manuskriptes, *Frau I. Bübrig* sowie *Frau H. Frank* für die Drucklegung.

Gewidmet ist die kleine Studie, vielleicht als „Nachspiel“, meinem überaus musikalischen Elternhaus Dr. med. *Hugo, Ursula* und *Liesel Häberle* sowie den Solisten, die ich (z. T. mit meinem verstorbenen Bruder *Heinz*) in Göppingen, Tübingen, Freiburg, Marburg, Augsburg, Bayreuth, Bonn, St. Gallen, Konstanz, Berlin, München, Würzburg, Disentis – sowie in Rom, Turin, Pisa, Porto Alegre, Granada, Tokio und Mexiko City (hier entstanden zwei CDs) am Klavier bzw. Cembalo begleiten durfte.

Bayreuth, im März 2007

Peter Häberle

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

	Bestandsaufnahme: Nationalhymnen in Verfassungstexten	9
I.	Die Vorfragen	9
II.	Typen, Beispielformen, Varianten, Rezeptionen, Innovationen, Textstufen	11
	1. Französische Verfassungen	12
	2. Deutschsprachige Verfassungen	13
	a) Deutschland	13
	b) Österreichische Verfassungen	14
	c) Schweiz	16
	3. Andere (westeuropäische) Verfassungen	16
	4. Inkurs: Die Europahymne	19
	5. Osteuropäische Reformverfassungen seit 1989	19
	6. Exkurs: Die Kommunistischen Verfassungen sozialistischer Staaten (1952–1978)	25
	7. Lateinamerikanische Verfassungen	28
	8. Afrikanische Verfassungen	30
	9. Arabische Verfassungen	38
	10. Verfassungen in Asien (Auswahl)	42
	11. Sonstige Länder – prominente „Fehlanzeigen“	45

Zweiter Teil

	Eine kulturwissenschaftliche Verfassungstheorie in vergleichender Absicht	49
I.	Elemente des Theorierahmens	49
II.	Verfassungsrechtliche Aspekte der kulturellen Identität des Verfassungsstaates – Die identitätsphilosophische Annäherung	52

Einleitung, Problem	52
1. Bestandsaufnahme verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher Texte	54
2. Ein Theorierahmen	58
a) Der kulturwissenschaftliche Ansatz	58
b) Die Frage nach der „Identität“ (philosophisch)	60
c) Die Frage nach der kulturellen Identität als Bezugsfrage	61
3. Konkrete Beispielfelder	62
Zwischenbilanz	64
III. Ein Hohelied auf die Musik aus der Feder eines Dilettanten bzw. Staatsrechtslehrers – Sieben Teile	65
IV. Aspekte einer Musikgeschichte im Lichte der Entwicklung des Verfassungsstaates	76
V. Aspekte einer musikalischen Analyse der Melodien von Nationalhymnen	81
VI. Aspekte einer sprachlich-poetischen Analyse der Texte bzw. Strophen von Nationalhymnen	107
VII. Wirklichkeitswissenschaftliche Desiderate – Nationalhymnen in der Praxis, im Alltag und an Feiertagen	109
VIII. Die ideale Textstufe einer verfassungsstaatlichen Nationalhymne – der „verfassungsimmanente“ Hymnen-Artikel – „Verfassungshymnen“	111
1. Drei Beispiele für Verfassungshymnen: von der Nationalhymne zur nationalen Verfassungshymne	111
2. Zwei Arten: präkonstitutionelle und postkonstitutionelle Nationalhymnen	112
3. Der verfassungstheoretische Ertrag	113

Dritter Teil

Verfassungspolitik in Sachen Nationalhymne bzw. nationaler Verfassungshymnen	114
---	------------

Ausblick und Schluss	116
-----------------------------------	------------

*Vierter Teil***Nachtrag**

117

Vorbemerkung	117
I. Neuere Verfassungstexte in Sachen Nationalhymnen, Nationalflaggen, nationale Feiertage	119
1. Europa	119
2. Lateinamerika	126
3. Afrika	128
4. Asien	133
II. Entwicklungen in der Verfassungswirklichkeit, insbesondere die Diskussion in Österreich, Spanien und Deutschland	137
Vorbemerkung	137
1. Österreich	139
2. Spanien und Deutschland	141
3. Die Verfassungswirklichkeit in anderen Ländern	144
Inkurs I: Feiertags-Wirklichkeit	146
Inkurs II: Flaggenpraxis	153
III. Die Bekräftigung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes von 1982	166
1. Die Wichtigkeit der Themen	166
2. Kontextarbeit	167
3. Die Erschließung durch den kulturwissenschaftlichen Ansatz	168
Ausblick	169

Erster Teil

Bestandsaufnahme: Nationalhymnen in Verfassungstexten

I. Die Vorfragen

Eine möglichst weltweit vergleichend ansetzende Bestandsaufnahme sei im Folgenden skizziert. Erarbeitet seien Verfassungstexte in Sachen Nationalhymne, die als Materialien für den späteren Theorierahmen und eine „kongeniale“ Verfassungspolitik dienen können. Dabei ist keine Vollständigkeit beansprucht, sie überschritte die aus vielen Gründen begrenzten Möglichkeiten des Verfassers. Indessen sei im Geiste der sog. „Textstufenmethode“ und des Konzeptes der „Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung“ eine Materialsammlung gewagt, die es meines Wissens bislang so nicht gibt. Das Thema ist bisher, soweit ersichtlich, in Deutschland von verfassungsjuristischer Seite aus noch nicht grundsätzlich untersucht worden.

Vorweg sei unterschieden zwischen der verfassungsrechtlichen Fixierung von Musik (Komponist) *und* Text (Dichter) einer bestimmten Nationalhymne oder der bloßen Festlegung auf das eine *oder* andere. Eine musikwissenschaftliche Untersuchung der „Kongenialität“ von Musik (Melodie) und Text (Sprache) ist nicht einmal tendenziell möglich. Nur besondere Auffälligkeiten seien beim Namen genannt: etwa die Aggressivität der „Marseillaise“ in Text und Melodie oder ein etwaiger „Marsch“ (z. B. Philippinen, Indonesien, Albanien, Monaco, Senegal, Sri Lanka, Libyen, Libanon, Kuba, Kolumbien, Indonesien, Algerien, Türkei, Spanien, freilich mit Unterschieden). Doch erlaubt sich der Verfasser letztlich kein Urteil über die künstlerische Qualität der einzelnen Nationalhymnen. Man darf allenfalls sagen, die eine oder andere Hymne sei in Sachen

Musik besonders „schön“, etwa dank *J. Haydn* für Deutschland („Langsam“), Bulgarien hat ein „Andante Maestoso“; ein „Allegro“ haben Belgien, Saudi-Arabien, Uruguay und Venezuela, ein „Adagio“ hat Japan, ein „Moderato“ Liberia; die Niederlande haben ein „Allegro risoluto“; beliebt ist das „Maestoso“: z. B. USA, Ungarn, Ukraine, Serbien und Montenegro, Malta, Malaysia, Großbritannien, Griechenland, Schweden, Litauen, Lettland. Portugal leistet sich ein „Grandioso“, der Vatikan kokettiert mit einem „Allegretto maestoso“. Manche Hymne ist etwas weniger ansprechend. Fast alle Tempi-Angaben sind in italienischer Sprache fixiert. Reizvoll ist auch, welche (Verfassungs-)Geschichte zu einer „offiziellen“ Nationalhymne geführt hat, wer sie zu einer solchen „gemacht“ hat, welcher Autor bzw. Komponist etwa (von wem?), z. B. einem Verfassungsgeber, Gesetzgeber oder einem Verfassungsorgan wie dem Staatspräsidenten (so in Südafrika) beauftragt worden ist, eine Nationalhymne zu schreiben bzw. zu komponieren? Waren Wettbewerbe erfolgreich? (z. B. Mexiko, Iran, Libanon). Die Frage der Ausführungspraxis im Alltag oder an Festtagen sei schon hier ein Merkposten (dazu unten Zweiter Teil VII.).

Im Folgenden sei das riesige Verfassungsmaterial unter folgenden Gesichtspunkten aufgeschlüsselt:

1. An welche Stelle einer geschriebenen Verfassung wird die Nationalhymne platziert: im Grundlagenteil schon am Anfang oder anderwärts, etwa (nur) in den Schlussvorschriften? Dazu gehört auch die Frage nach dem „Kontext“. Wird die Nationalhymne in der Nähe der anderen Symbol-Artikel wie Siegel, Flagge, Wappen, Feiertage, Hauptstädte als kulturelle Identitätselemente geregelt oder an anderer Stelle „für sich“?
2. Welches sind die Beispielformen für konstitutionell festgelegte Nationalhymnen, gibt es Grundmuster, Varianten oder Typen? Sind – neben den Texten (Strophen) – auch (welche?) Tonarten und Tempi festgeschrieben? (so zumeist) – das einfache C-Dur herrscht vor (z. B. Estland, Australien, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Estland, Indien, Japan, Kenia, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Norwegen (Nationalhymne),

Portugal, Rußland, Schweden (Königshymne), Senegal, Thailand (Nationalhymne)). Welche Themen behandeln die Texte? – etwa Vaterland, Ruhm, Kampf, Heimat, „Recht und Freiheit“, die Natur, Gott, König, Märtyrer, Afrika. Wie ist ihre Entstehungs- und Wirkungsgeschichte?

3. Gibt es „Fehlanzeigen“, d. h. viele oder nur einzelne Verfassungen, in denen das Thema „Nationalhymne“ bewusst oder versehentlich *nicht* geregelt ist? Oder wird wenigstens auf Ausführungsgesetze (Delegation, auch „Schedules“) verwiesen? Gibt es auch hier Unterschiede in Raum und Zeit: nach den historischen Epochen (Monarchien, Republiken, Demokratien), klassischen Nationalstaaten hier, modernen Entwicklungsländern dort, Unterschiede auch nach Kontinenten? Und Verfassungskulturen? Wo und wann sind Nationalhymnen Kontinuitätselemente? – so in Polen, Litauen und Lettland, auch Weißrussland.

II. Typen, Beispielformen, Varianten, Rezeptionen, Innovationen, Textstufen

Vorbemerkung: Im Folgenden wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben¹, doch sei versucht, eine relativ große Zahl von Verfassungsnormen zu Nationalhymnen zusammenzustellen und systematisch zu erfassen. Dabei kann nur zum Teil historisch vorgegangen werden, so intensiv das Geben und Nehmen der Verfassungsgeber in Sachen Verfassungstexte seit 1789 gewesen sein mag. Gegliedert sei vielmehr nach Sprach-

¹ Eine bemerkenswerte Nationalhymnen-Sammlung von „Texten und Melodien“ bei Reclam, wenngleich nicht vollständig, 11. Aufl. 2006, nachfolgend zit. als „Reclam“. Ergiebig auch *H. D. Schurdel*, Nationalhymnen der Welt, 2006. Als älteste aller Nationalhymnen gilt die von *Großbritannien* (sie hat Wurzeln bis 1749, vgl. Reclam aaO., S. 59. *Liechtenstein* rezipiert bis heute diese Melodie, vgl. Reclam, aaO., S. 107). S. noch: *U. Ragozat*, Die Nationalhymnen der Welt: ein kulturgeschichtliches Lexikon, 1. Aufl. 1982. – *H. J. Hansen*, Heil Dir im Siegerkranz. Die Hymnen der Deutschen, 1978. – *H. Grabow*, Die Lieder aller Völker und Zeiten aus 75 fremden Sprachen. Nach dem Vorbilde von J. G. Herders „Stimmen der Völker“, Hamburg, 1894 (619 S.).